

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 140/07 B

L 12 AL 4097/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 2313/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil der Hinweis auf die Rechtsprechung beider in Angelegenheiten der Arbeitsförderung zuständigen Senate des Bundessozialgerichts (BSG) zur Anwendbarkeit einer allgemeinen Härteklausel im Geltungsbereich der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 (Alhiv 2002) und auf eine aus der Sicht der Klägerin geschlechtsdiskriminierende Würdigung ihrer Erwerbsbiografie im Rahmen der Härtefallprüfung nicht die Formulierung einer hinreichend konkreten Rechtsfrage mit Breitenwirkung ersetzt. Die (angebliche) inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz ist nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Aber selbst wenn dem Vorbringen der Klägerin sinngemäß die Rechtsfrage nach einer härtebegründenden Bedeutung von schwangerschafts- und kinderbetreuungsbedingten Versorgungslücken bei der Prüfung von Altersvorsorgevermögen im Geltungsbereich der Alhiv 2002 entnommen werden könnte, zeigt die Beschwerdebegründung nicht den nötigen Klärungsbedarf und die allgemeine Bedeutung der Rechtsfrage auf. Im Übrigen fehlt angesichts der bereits existenten Rechtsprechung zur Bedeutsamkeit von Kindererziehungszeiten im Rahmen der Härtefallprüfung (BSG, Urteil vom 14. September 2005 - B 11a /11 AL 71/04 R = SozR 4-4300 § 193 Nr 9) die nötige Auseinandersetzung damit, ob und inwieweit trotz der vorhandenen Rechtsprechung eine weitere Klärung geboten ist.
- 4 Allein mit der Beanstandung der durch das Landessozialgericht (LSG) vorgenommenen Würdigung ihrer Erwerbsbiografie hat die Klägerin weder ausdrücklich noch sinngemäß einen zur



Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG führenden Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG andererseits (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) aufgezeigt. Auf die Rüge verfahrensfehlerhafter Beweiswürdigung kann die Nichtzulassungsbeschwerde ohnehin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

